

236/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f f e r, Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Nichtbeachtung des Gesetzes vom 14. Mai 1919 bezüglich der
definitiven Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

-.-.-.-

Im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht vom
1. September 1953, Stück 9, Seite 142, Absatz VI, wurde die Stelle eines
Bezirksschulinspektors für den Schulbezirk Kirchdorf a.d. Krems (Ober-
österreich) zur p r o v i s o r i s c h e n Besetzung ausgeschrieben.
Der Landesschulrat für Oberösterreich reichte einstimmig an die I. Stelle
den geschäftsführenden Präsidenten, Hauptschuldirektor Jakob Mayr. Der
Genannte, der bisher nicht im Schulaufsichtsdienst tätig war und damit die
nach dem Gesetz vom 14. Mai 1919 (StGBI. Nr. 291) erforderlichen drei pro-
visorischen Dienstjahre für eine definitive Ernennung nicht nachweisen kann,
wurde laut Veröffentlichung der "Oberösterreichischen Schulblätter" (Zeit-
schrift des Christlichen Landeslehrervereines für Oberösterreich, dem Mayr
angehört), Folge August-September 1954, nunmehr bereits zum definitiven Schul-
aufsichtsbeamten durch das Unterrichtsministerium bestellt.

Mayr war von 1945 bis 1949 Mitglied der o.ö. Landesregierung, beruflich
blieb er Hauptschuldirektor. 1949 schied er aus der Landesregierung aus und
übernahm das Präsidium des Landesschulrates, wiederum als ernannter Haupt-
schuldirektor. Er kann keinen Tag als Schulaufsichtsbeamter nachweisen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister
für Unterricht die

Anfrage:

Wieso konnte der Hauptschuldirektor Jakob Mayr, ohne die im Gesetz
zwingend vorgeschriebenen drei provisorischen Dienstjahre im Schulaufsichts-
dienst zurückgelegt zu haben, zum definitiven Schulaufsichtsbeamten bestellt
werden?

-.-.-.-